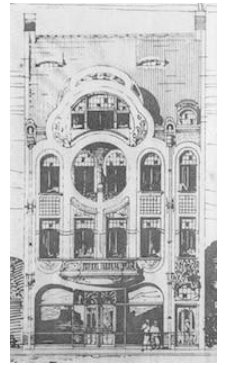


„Doubletime – Förderung von Jazz & Kultur für Hameln e.V.“

Satzung



§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

Der Verein „Doubletime – Förderung von Jazz & Kultur für Hameln“ wurde am 15. Februar 2019 gegründet. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und hat seinen Sitz in Hameln. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur, insbesondere der Jazz- und Populärmusik, sowie das Setzen von positiven Impulsen für die Stadt Hameln und das Weserbergland. Von Hamelnern für Hameln(er).

2.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung regelmäßiger musikalischer Veranstaltungen inklusive Zurverfügungstellung einer guten, professionellen (modularen) Tonanlage, (modularer) Beleuchtung/Ausleuchtung der Bühne, sowie professionellen Instrumenten und Equipment sowie der Einrichtung eines Forums und Treffpunktes für Künstler, (Nachwuchs-) Musiker und musikinteressierte Menschen für Sessions und Workshops.

Weiterhin wird der Satzungszweck auch verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieses Zwecks durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

3.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4.

Der Verein wird ehrenamtlich geführt.

5.

Der Verein ist konfessionell, parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51ff.) der Abgabenordnung.

2.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3.

Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung dieses zulassen.

4.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Minderjährige bedürfen zur Mitgliedschaft der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

2.

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, welche den im § 2 genannten Vereinszweck unterstützen. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dieser Beschluss kann unabhängig davon gefasst werden, ob diese Person zuvor ein ordentliches Mitglied war. Ehrenmitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen nicht verpflichtet.

3.

Aktives Wahlrecht besitzen ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und diejenigen Ehrenmitglieder, die zuvor ordentliches Mitglied waren. Passives Wahlrecht (= das Recht sich als Kandidat aufstellen zu lassen für eine Funktion im Verein) besitzen Ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und diejenigen Ehrenmitglieder, die zuvor ordentliches Mitglied waren.

Für Neumitglieder gilt beim passiven Wahlrecht eine Sperrfrist von zwölf Monaten.

4.

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand und gilt rückwirkend zum ersten Tag des Monats an dem der Antrag gestellt wurde. Dies kann per Post oder durch Abgabe der Online-Anmeldung geschehen.

Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Berufungsantrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

5.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Verlust der Rechtsfähigkeit, Tod des Mitglieds.

Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen; dabei ist eine dreimonatige Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres zu wahren.

6.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, sich des unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins schuldig macht oder trotz zweifacher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Die Ausschlussentscheidung wird dem betroffenen Mitglied mit schriftlicher Begründung zugestellt. Widerspricht das Mitglied der Entscheidung des Vorstandes innerhalb von einem Monat, so entscheidet die Mitgliederversammlung in der nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit über einen Verbleib bzw. Ausschluss des Mitglieds.

7.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle möglichen Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf Mitgliedschaftsbeiträge und andere Forderungen. Ein Anspruch auf Rückgewährung von Beiträgen und Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 6 Mitgliederversammlung/ Aufgaben der Mitgliederversammlung

1.

Jährlich, spätestens im 1. Kalendervierteljahr, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Bedarf einberufen werden

Durch schriftlich begründeten Antrag von einem Drittel der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die nach Eingang des Antrages innerhalb von vier Wochen abzuhalten ist.

2.

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung unter der Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.

3.

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, solange das Mehrheitsverhältnis in der Satzung nicht vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

4.

Stehen für ein Amt mehrere Bewerber zur Wahl und gelingt es keinem der Bewerber, im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu erreichen, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in welchem sich die beiden Bewerber mit den meisten Stimmen aus dem ersten Wahlgang erneut zur Wahl stellen. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

5.

Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurden.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

6.

Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die Aufgaben des Vereins, die Aufnahme von Darlehen, Satzungsänderungen, die Wahl des Vorstandes, die Beitragsfestsetzung, die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes und des Kassenberichts, die Berufungsentscheidungen über den Ausschluss bzw. Verbleib eines Mitgliedes, die Ernennung von Ehrenmitgliedern, die Auflösung des Vereins.

§ 7 Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus

dem/der ersten Vorsitzenden,

dem/der zweiten Vorsitzenden,

dem/der dritten Vorsitzenden,

sowie einem/r Schatzmeister/in und einem/r Schriftführer/in.

Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung weitere Vorstandsmitglieder bestellen oder die Anzahl der Vorstandsmitglieder reduzieren. Mindestanforderung an die Besetzung des vertretungsberechtigten Vorstandes sind zwei Vorsitzende (1. und 2. Vorsitzende(r)).

2.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Vorstandsvorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jede(r) Vorstandsvorsitzende, mithin der/die 1., 2. und 3. Vorsitzende, ist jeweils allein vertretungsberechtigt.

3.

Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Jede Änderung der Geschäftsordnung wird den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben.

Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB bis zu einer Gesamtsumme von nicht mehr als 5.000 € pro Jahr befreit. Darüber hinaus muss in einer Mitgliederversammlung abgestimmt werden. Der Vorstand ist verpflichtet über In-Sich Geschäfte und Mehrfachvertretungen der Mitgliederversammlung zu berichten. Jeder Vorgang nach § 181 BGB muss von einem anderen Vorstandsmitglied gegengezeichnet werden.

4.

Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis jeweils ein Nachfolger bestellt ist.

5.

Die Haftung des Vorstands ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§7 Kassenprüfer

1.

Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder einem vom Vorstand einberufenen Gremium angehören und dürfen nicht Angestellte des Vereins sein.

2.

Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, auch innerhalb des Geschäftsjahres den Kassenführer an dessen Wohnort zur Vorlage der Kassenbücher, -belege und -bestände aufzufordern und sich von deren ordnungsgemäßen Führung zu überzeugen.

3.

Die Kassenprüfer haben ihren Prüfungstermin mit dem Kassenführer abzustimmen. Beanstandungen innerhalb eines Geschäftsjahres sind unverzüglich dem Vorstand und der nächsten Mitgliederversammlung zu unterbreiten.

§ 8 Beiträge

1.

Die Mitgliederversammlung, zunächst die Gründungsversammlung, beschließt differenzierte Mitgliedsbeiträge für ermäßigte Beiträge für Schüler/innen, Studenten/innen, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger/innen, Bundesfreiwilligendienstleistende, sowie vergleichbare Personengruppen mit geringem Einkommen, ferner für erwachsene Einzelmitglieder, Fördermitglieder, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

Die ermäßigten Beiträge für Schüler/innen, Studenten/innen, Arbeitslose sowie Sozialhilfeempfänger/innen, dürfen nicht höher sein als die Hälfte des Beitrages für erwachsene Einzelmitglieder.

2.

Die Höhe der Beiträge sowie die Zahlungsmodalitäten werden in einer Beitragsordnung geregelt.

§ 9a Vereinsauflösung und Anfallberechtigung

1.

Die Auflösung des Vereins kann ausschließlich durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

2.

Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Hameln, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9b Sonstiges

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§ 10 Gerichtsstand und Rechtskraft

1) Gerichtsort für alle Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz des Vereins.

2) Diese auf Grundlage der Gründungssatzung vom 15. Februar 2019 heute in § 4 Ziff. 5 und § 7 Ziff. 1 und 2 abgeänderte Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hameln, den 21. März 2019

Eintragung in das Vereinsregister ist unter VR 203123 erfolgt.

**double
time**
jazz club bar lounge